

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Merzen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Merzen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.534.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.907.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5	Jahresergebnis	- 373.700 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.387.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.606.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen auf	280.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen auf	1.076.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	796.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	360.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.464.000 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.042.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **796.200 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **897.900 €**.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 10.000 €.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt.

Merzen, den 14.12.2023

Gemeinde Merzen
Der Bürgermeister

Büscher

Siegel